

II. Historie

Schüler:

Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.

Mephisto:

*Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewige Krankheit fort,
sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage,
weh Dir, daß Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist – leider! – nie die Frage.*

Schüler:

*Mein Abscheu wird durch Euch vermehrt.
O glücklich der, den Ihr belehrt!*

II.

Historie

Auf 100 Jahre ihres Bestehens kann unsere Anwaltspraxis allein deshalb zurückblicken, weil ihre Gründer und die Generationen, durch die die Praxis fortgeführt wurde, nie in falschverstandenen Traditionalismus an überholten Idealen festgehalten und sich vor allem aber auch von rechtsstaatfeindlichen Ideologien nicht haben blenden lassen.

In ihrer heutigen Form entstand unsere Sozietät 1990 durch den Zusammenschluß der beiden alteingesessenen Bonner Anwaltssozietäten Alex Meyer-Köring und Jürgen v. Danwitz; ein damals für Bonn ungewöhnlicher Vorgang, der einiges Aufsehen erregte. Die Wurzeln dieser beiden Kanzleien reichen zurück auf ihre „Gründungsväter“ Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles.

Dr. Alex Meyer – den Doppelnamen Meyer-Köring nahm er erst Jahre später an – wurde am 4. Dezember 1906 als Rechtsanwalt am Amts- und Landgericht Bonn zugelassen, Dr. Peter Gilles am 31. Januar 1913. Beide hatten mit der Schaffung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Krönung der Reichsgesetzgebung erlebt, Alex Meyer-Köring während seines Studiums an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn und Peter Gilles als Tertianer am Königlich-Preußischen Gymnasium in Bonn, dem heutigen Beethoven-Gymnasium.

Im Geburtsjahr von Dr. Alex Meyer-Köring war am 1. Juli 1878 die Rechtsanwaltsordnung im Reichsgesetzblatt verkündet worden, die endlich dem schon vom Deutschen Juristentag in den Jahren 1863 und 1868 geforderten Grundsatz der freien Advokatur – Freiheit und Selbstverwaltung der Anwaltschaft – Geltung verschafft hatte und zusammen mit den anderen sogenannten Reichsjustizgesetzen, dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung am 1. Oktober 1879 in Kraft trat. Die Reichsjustizgesetze waren das Ergebnis der jahrzehntelangen Forderungen des liberalen Bürgertums nach einer einheitlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland und einer der wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Deutschen Rechtseinheit. Die Zeiten, über die Goethe Mephisto noch klagte ließ: „*Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort,*“ schienen endgültig überwunden und die Rechte, die jedem geboren sind, nicht weiter in Frage gestellt.

Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund kann es nicht überraschen, daß Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles sich „zur Rechtsgelehrsamkeit ... nicht bequemen“ mußten, sondern Jura studierten, weil sie Rechtsanwalt werden wollten. Wenngleich dieser Berufswunsch ihrer Veranlagung und ihrer Neigung entsprach, steht für uns außer Frage, daß beide Anwaltspraxen die Jahrzehnte

Alte Bonner juristische Tradition: 75 Jahre Sozietät Meyer-Köring

1906 ging es in der Anwaltspraxis noch „altfränkisch“ zu

P. — Ihr 75jähriges Jubiläum begeht die Anwaltspraxis Meyer-Köring am heutigen Freitag: Sie wurde am 4. Dezember 1906 von Dr. Alex Meyer-Köring gegründet und zählt zu den ältesten Sozietäten in der Bundeshauptstadt. Ihr heutiger Seniorchef ist der Sohn des Gründers, Rechtsanwalt Alex Meyer-Köring. Die Praxis hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg erheblich erweitert. Heute gehören ihr fünf Anwälte — Dr. Constantin Privat, Dr. Theo Kade, Rainer Bosch und Reinhard Schäfer-Glöz an. Das Jubiläum wird im engsten Kreis gefeiert.

Dr. Alex Meyer-Köring — er starb 1946 — ließ sich vor 75 Jahren in Bonn nieder. Er war ein Bundesbruder des verstorbenen Kanzlers Konrad Adenauer in der Katholischen Studentenvereinigung „Arminia“. Damals ging es in einer Anwaltspraxis noch „altfränkisch“ zu. Der Bürovorsteher arbeitete am Stehpult. Er wurde von einem Gehilfen und einem Lehrling unterstützt. Man fragte Dr. Meyer-Köring damals, ob es nicht schon zu viele Anwälte in der stillen Pensionsstadt am Rhein gebe. Seine Antwort: „Es kommt darauf an, wer zuviel ist.“ Die Praxis hat sich an der Tat nicht als überflüssig erwiesen. Ihr Gründer war übrigens auch ein engagierter Kommunalpolitiker und viele Jahre Stadtverordneter der Zentrumspartei.

Der Sohn, jetziger Seniorchef der Sozietät — trat 1935 in die Praxis seines Vaters ein. 1946 wurde er von den Engländern als politisch unbelastet wieder als Anwalt zugelassen, nachdem er aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrt war. Der 71jährige ist heute noch „voll im Geschäft“. Er gehört dem Kuratorium des St.-Johannes-Hospitals an, ist Vorstandsmitglied des Bormäusvereins und im Verein des Beethovenhauses. Seine Hobbies sind Musik und Wandern. Zur Entwicklung von Bonn meint er: „Als Bundeshauptstadt hat es einen mächtigen Aufschwung genommen und sich auch gut in diese Rolle hineingefunden.“



DR. ALEX MEYER-KÖRING, 1946 verstorbener Bonner Rechtsanwalt, gehörte zu den angesehensten Bonner Juristen.

nur Dank der Charakterstärke ihrer Gründer überdauern konnten, für die das eigene Gewissen stets höchste Richtschnur war. Ihre Mandanten vertrauten nicht allein auf das juristische Fachwissen, sondern vor allem auch auf die persönliche Integrität, die Alex Meyer-Köring und Peter Gilles Zeit ihres Lebens auszeichnete. Beide waren sich bewußt, als Anwälte einen Beruf auszuüben, der in die soziale und politische Verantwortung unserer Gesellschaft eingebunden war und ist und der sowohl die Möglichkeit wie auch die Verpflichtung umfaßt, über den Kreis der eigenen Berufstätigkeit hinaus etwas für das Gemeinwohl zu tun. Richtschnur war für sie ein Satz, der sich als Artikel 163 (1) in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet: „Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“

Als Dr. Alex Meyer-Köring seine Anwaltspraxis eröffnete, war am 9. Juni 1904 die Eingemeindung von Endenich, Poppelsdorf, Kessenich und Dottendorf vollzogen worden und auch hierdurch bedingt die Bonner Bevölkerung bis Ende 1906 auf etwa 83.000 angewachsen (am 1. Dezember 1900 wurden in Alt-Bonn 50.736 und in den eingemeindeten Vororten 20.605 Einwohner gezählt). Das kulturelle Leben wurde durch die 1815 von König Friedrich Wilhelm III. gegründete Universität und ihre ständig steigenden Studentenzahlen geprägt (1899: 2000; 1905: 3000; 1910: 4000). Das wirtschaftliche Leben bestimmten mittlere und kleinere Unternehmen vor allem der Veredlungsindustrie, die nicht zuletzt für den gehobenen Bedarf einer Universitäts- und Rentnerstadt produzierten. Bonn und seine nähere Umgebung waren eine bevorzugte Wohngegend reicher Bürger. Allein in Bonn lebten 1906 etwas mehr als 100 Millionäre; Bonn war die viertreichste Stadt Preußens. Das Landgericht Bonn beging im Oktober 1900 die Feier seines 50jährigen Bestehens. Die Zahl der dort zugelassenen Anwälte war noch überschaubar. Im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Köln, zu dem auch noch die Landgerichte Koblenz, Saarbrücken und Trier gehörten, gab es Ende 1906 nur 625 und Anfang 1913 lediglich 615 Rechtsanwälte. Die Startbedingungen waren für einen jungen Anwalt also ausgesprochen günstig, als unsere „Gründerväter“ 1906 bzw. 1913 ihre Anwaltspraxen eröffneten.

Die zehn Jahrzehnte von 1906 bis 2006 brachten Deutschland nach einer Periode des Friedens und der stürmischen Industrialisierung den ersten Weltkrieg, den Niedergang des Kaiserreichs, die Gründung der Weimarer Republik, deren Erschütterung durch Inflation und Weltwirtschaftskrisen, die „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten, rassistische und politische Verfolgungen in nie vorstellbar gewesenem Ausmaß, den Zweiten Weltkrieg mit dem unsinnigen Opfer

von Millionen Toten, die deutsche Teilung und den Ost-West-Konflikt, den Wiederaufbau des durch Bomben zerstörten Deutschlands nach 1945, die Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit dem am 23. Mai 1949 durch den Präsidenten des Parlamentarischen Rates Konrad Adenauer in Bonn verkündeten Grundgesetz, die Zeit des sogenannten Wirtschaftswunders und der damit einhergehenden Vollbeschäftigung, die Aufnahme der Bundesrepublik in die EG, in die Nato und in die UNO und als besonders hervorzuhebendes Ereignis 1989/1990 die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, aber auch Terrorismus, Überschuldung der öffentlichen Haushalte und erneute Arbeitslosigkeit, die Einführung des Euro als ein Meilenstein auf dem Weg zu einem Europa, in dem sich Menschen, Dienstleistungen, Kapital und Waren frei bewegen können.

Während des Ersten Weltkriegs mußten beide Praxisgründer ihre Berufstätigkeit unterbrechen. Auch für sie waren die nächsten Jahre gekennzeichnet durch die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auf die Inflation mit ihrem Höhepunkt im Jahre 1923 folgten zwar einige bessere Jahre, aber so „golden“, wie sie später genannt wurden, waren die zwanziger Jahre für die Anwaltschaft nicht. Dies gilt insbesondere für Bonn, wo die erst Anfang 1926 abziehende Besatzung den wirtschaftlichen Wiederaufstieg behinderte. Diesen Schwierigkeiten zum Trotz gelang es Meyer-Köring und Gilles, ihre Anwaltspraxen alsbald wieder aufzubauen und auch während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes Respekt und Anerkennung nicht nur bei ihren Mandanten, sondern gleichermaßen bei Gericht zu finden. In seiner Festgabe zur Wiederkehr des Tages des 100-jährigen Bestehens des Landgerichts in Bonn beschreibt deren Verfasser, der damalige Landgerichtspräsident Dr. Schorn, Dr. Alex Meyer-Köring als einen Anwalt, der „ohne Furcht und Tadel die Interessen der Kirchengemeinden wahrgenommen“ habe und hebt die „mutvollen Verteidigungen“ hervor, die Dr. Peter Gilles vor dem Volksgerichtshof in Berlin „trotz Erkenntnis der in der Verteidigung liegenden Gefahr geführt“ habe. „In diesem Kampf um Recht und Gerechtigkeit und um Wahrung menschlicher Freiheit und menschlicher Würde“ habe die Bonner Anwaltschaft sich in diesen ihren Repräsentanten „als Grundsäule einer echten und wahren Justiz erwiesen.“ (Schorn a.a.O. Seite 130). Von Dr. Peter Gilles ist überliefert, daß er sich gegenüber den damaligen Machthabern – wenn diese versuchten, ihn zu bewegen, der NSDAP beizutreten – in sarkastischer Weise als den ältesten „P.G.“ bezeichnete, nämlich als P.G. (Parteigenosse) seit seiner Geburt, indem er auf die Anfangsbuchstaben seines Vor- und seines Familiennamens hinwies. Eine Ironisierung, mit der er einiges wagte.

II.

Historie

II.

Historie

Als Gymnasiast oft im Kahn nach Bonn gerudert

Rechtsanwalt Dr. Peter Gilles achtzig Jahre

Bonn. Am 20. Juni vollendet Rechtsanwalt Dr. Gilles sein 80. Lebensjahr. Gebürtiger Beueler, übte er sich der rheinischen Landschaft stets verbunden. Als Besucher des damaligen Königlichen Gymnasiums fuhr er vielfach bei gutem Wetter und günstigem Wasserstand mit dem Kahn über den Rhein nach Bonn, um die so ersparten Fahrkosten für andere der Jugend zuzugedenden Dinge zu verwerten.

Nach bestandenen Abiturientenexamen trat er am 20. April der Bavaria in Bonn bei. Bei ihr und bei der Arminia Heidelberg verlebte er frohe Semester. Pünktlich bestand er 1907 das Referendarexamen, dem 1908 in Erlangen bei Professor Oertmann die Doktorwürde folgte. 1912 legte er in Berlin das Assessorexamen ab. Zwischenzeitlich hatte er beim Feldartillerie-Regiment 22 in Münster seiner einjährigen Militärflicht genügt. Beim gleichen Regiment nahm er an beiden Weltkriegen teil. Er ist Träger des EK I und II. 1913 ließ er sich als Anwalt in Bonn nieder, wo er noch immer in vorbildlicher Pflichttreue tätig ist.

Dr. Gilles gehört zu den profilierten und anerkannten, von echtem Rechtssinn getragenen Anwälten. Seine Rechtstreue, seine Standhaftigkeit und sein mutvolles Auftreten für die vom Nationalsozialismus Verfolgten bewies er durch Übernahme risikvoller Verteidigungen, nicht zuletzt vor dem berüchtigten Volksgeschichtshof in Berlin. Hier vertrat er u. a. in der Uniform eines Majors einen angesehenen Bonner Bürger. Selbst hatte er keinerlei Bindungen zur Partei oder zu einer ihrer Gliederungen. Er bezeichnete sich allerdings — als Werber der Partei ihn für diese zu gewinnen versuchten — diesen gegenüber in sarkastischer Weise als den ältesten „PG“ und wies dabei auf die Anfangsbuchstaben von Vor- und Zuname hin. Mit dieser Ironisierung wagte er viel, zumal er als Mitglied des Kirchenvorstandes von St. Martin nicht zu

den national zuverlässigen „Volksgegnossen“ gehörte.

Den Frohsinn der Jugend hat er sich bis zur Stunde erhalten. Gern weilt er in ihrer Mitte. Die „PG-Kneipen“ mit Bavaria, Stau- fia und Ascania haben schon überregionalen Ruf. Gern erzählt er in diesem Kreis von den jugendlichen Scherzen und übermütigen Späßen, wobei das „Brückemännchen“ nicht die kleinste Rolle spielte.

Der beliebte und namentlich als Verteidiger gehehrte Anwalt ist noch heute für viele ein Beispiel der Hingabe an Recht und Gerechtigkeit. Alle seine Freunde und alle, die den lebensfrohen Menschen kennen, wünschen ihm in das neunste Jahrzehnt die gleiche körperliche und geistige Frische, die den Jüngern des Rechts in so seltenem Maße auszeichnet.

Landgerichtspräsident i. R. Dr. Schorn.



Geburtsstagsjubililar Rechtsanwalt Dr. Gilles. Foto: Munker

Die weitaus längste Zeit ihres Berufslebens waren Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles Einzelanwälte. Sozietäten waren seltene Ausnahmen, und es dauerte noch Jahrzehnte, bis sich die Erkenntnis durchsetzte, daß der Anwalt sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisieren muß, um den Erfordernissen gerecht werden zu können, die bei der unaufhörlichen Expansion gesetzlicher Regelungen in allen Bereichen des Rechts heute an ihn gestellt werden. Die Begründer unserer Sozietät aber waren noch „Generalisten“, die alles bearbeiteten, was an Mandaten in einer mittleren Stadt anfiel. Sie hatten ihre Klientel indes nicht nur in Bonn, sondern auch in Beuel, Bad Godesberg und nicht zuletzt als Folge der 1897 in Betrieb genommenen Vorgebirgsbahn ebenso im Vorgebirge.

Wenngleich ihre Vorliebe dem Zivilrecht galt, waren beide auch am Strafrecht interessiert und fragte Strafverteidiger. Von Alex Meyer-Köring jun. wissen wir, daß sein Vater eine Abschrift des Strafurteils aufbewahrt hatte, mit welchem das Königliche Landgericht Berlin gegen den Schuhmacher Wilhelm Voigt wegen dessen „Köpenickiade“ vom 16. Oktober 1906 am 12. Dezember 1906 eine Gefängnisstrafe von vier Jahren verhängt hatte. Da das Urteil nur wenige Tage, nachdem Dr. Alex Meyer-Köring seine Praxis eröffnet hatte, gefällt worden war, hatte es für ihn zwar in erster Linie Erinnerungswert; das möglicherweise auch deshalb, weil der „Hauptmann von Köpenick“ rund zwei Jahre später durch das Amtsgericht Bonn zu einer Geldstrafe von rund 288 Mark verurteilt wurde; er hatte — kaum durch Kaiser Wilhelm II. begnadigt und vorzeitig aus der Haft entlassen — ohne Erlaubnis der Gewerbepolizei Bildkarten mit seinem Portrait auf den Straßen verkauft. Das Berliner Urteil hatte für Dr. Alex Meyer-Köring aber nicht nur Erinnerungswert. Denn unmittelbar nach der Fusion überließ Alex Meyer-Köring jun. seinem neuen Sozias Jürgen v. Danwitz eine Kopie der Urteilsabschrift mit der Bemerkung, dieses sei nicht nur historisch interessant, sondern schon für seinen Vater ein lehrreiches Beispiel einer prägnanten und überzeugenden Begründung gewesen.

Rechtsanwältinnen gab es damals — Anfang des vorigen Jahrhunderts — noch nicht. Erst das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ vom 11. Juli 1922 (RGBl. 1922 I, 573) eröffnete einer Frau die Möglichkeit, die Fähigkeit zum Richteramt zu erwerben und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Der Gesetzgeber hatte damit nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“, entsprochen, sondern gleichzeitig auch der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins eine eindeutige Absage erteilt, die noch im Januar 1922 beschlossen hatte: „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu

II.

Historie

ENTWURF DES URTEILS

In der Strafsache gegen den Schuldschlepper Friedrich
Wilhelm Voigt, zu Berlin in Haft, geboren am 19. Sep-
tember 1869 zu Tilsit, evangelisch,

wegen Betruges, Urkundenfälschung usw.

hat die dritte Strafkammer des Königlich-Preussischen Landgerichts II
in Berlin in der Sitzung vom 12. Dezember 1906, an welcher
teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dietz als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Ortel,

„ „ Schreiber,

Antwärtiger Buskow,

Gerichtsassessor Dr. Blumrath

als beisitzende Richter,

Erster Staatsanwalt Wagner

als Beauftragter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. von Hassel

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

[Der Angeklagte ist des unbefugten Tragens einer Uni-
form, des Vergehens wider die öffentliche Ordnung, der Frei-
heitsberaubung, des Betruges und der schweren Urkundenfä-
lschung, alles verübt in rechtlicher Zuschuldung, schuldig
und wird derselbe zu einer Gefängnisstrafe von 4 -vier- Jah-
ren verurteilt.]

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Die von dem Angeklagten bei der Straftat getragenen
militärischen Ausrüstungsgegenstände werden eingezogen.]

einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen“
(Ostler, Die Deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971, S. 173). In Bonn dauerte
es allerdings noch 8 Jahre, bis 1930 mit Frau Dr. Helga Arnold die erste Frau
zur Anwaltschaft zugelassen wurde.

So frauenfeindlich die Vertreterversammlung damals eingestellt war und die
männliche Anwaltschaft ein Vordringen der Frauen in den Anwaltsberuf zu
verhindern versuchte, findet der Beschluß seine Erklärung wohl in erster Linie
in der wirtschaftlichen Notlage, die die Jahre des ersten Weltkrieges und die
Zeit danach den Anwälten gebracht hatte. Man fürchtete die Überfüllung der
Rechtsanwaltschaft, eine Sorge, die schon 1911, als die Zahl der Anwälte im
Deutschen Reich auf über 10.000 gestiegen war, dem Anwaltstag Veranlassung
gegeben hatte, sich mit der Frage zu befassen, ob gesetzgeberische Maßnahmen
gegen eine Überfüllung des Anwaltsstandes zu empfehlen seien. Dies wurde
von den Delegierten dann aber doch mit großer Mehrheit verneint (Ostler a.a.O.
Seite 65; Berichte in JW 1911, 784/789 f.), weil man einsah, daß ein numerus
clausus im Widerspruch zum Grundsatz der freien Advokatur stehen würde.

Die weitere Entwicklung der Verhältnisse, besonders deren Verschlechterung
nach dem ersten Weltkrieg, sorgte dafür, daß dieses Thema auch in den
folgenden Jahren nie ganz zur Ruhe kam (Ostler a.a.O. Seite 62 ff. und Seite
125 ff.). Sie gipfelte darin, daß die Abgeordnetenversammlung des Deutschen
Anwaltvereins im Dezember 1932 eine grundsätzliche Sperre der Zulassung
zur Rechtsanwaltschaft – zunächst auf die Dauer von drei Jahren – mit an-
schließender Beschränkung der Zulassung forderte (Beilage zum Anwaltsblatt
1933, S. 70). Den Nationalsozialisten gab dies Gelegenheit, im Preussischen
Landtag auch ihre Vorstellungen über die Zusammensetzung der Anwaltschaft
zu unterbreiten. Schon im März 1933 stellten sie den Antrag, anstelle der Ein-
führung eines numerus clausus den Zugang zum Anwaltsberuf auf „*Deutsche
Volksgenossen unter Ausschluss rassefremder Elemente*“ zu beschränken (Paus,
Das Schicksal der im Landgerichtsbezirk Bonn zugelassenen jüdischen Rechts-
anwälte während der Zeit des Nationalsozialismus, 1992, S. 4). Auch für die
Anwaltschaft, insbesondere die jüdischen Rechtsanwälte, hatten „*die Jahre der
Finsternis*“ begonnen.

Was folgte, war das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom
7. April 1933. Da dieses durch Gesetz vom selben Tage auch gegen jüdische
Rechtsanwälte anwendbar war, konnte grundsätzlich jedem Anwalt nichtarischer
Abstammung die Zulassung entzogen werden. Sie verloren auf diese Weise
nicht nur ihren Beruf, sondern auch ihr Einkommen. Ausnahmen galten lediglich

II.

Historie

für Anwälte aus der Zeit vor 1914 und für Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges, bis mit dem 30. November 1938 auch deren Zulassung endete (Ostler, NJW 1979, S. 1963). Demselben Ziel diente das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1478). Den nationalsozialistischen Machthabern ging es nämlich nur vorgeblich in wohlmeinender Absicht um den „Schutz der Rechtssuchenden vor unsachgemäßer Rechtsberatung“. Erlassen wurde das Gesetz, um den Anwälten, die aus rassistischen oder politischen Gründen ihre Zulassung verloren hatten, die letzte Ausweichmöglichkeit zu nehmen. Es wäre andererseits aber heute nicht redlich, zu verschweigen, daß den Rechtsanwälten damit ein Beratungs- und Vertretungsmonopol verliehen wurde, das – nach Entfernung der parteipolitischen und antisemitischen Elemente aus dem Gesetz – bis heute auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Anwaltschaft beiträgt. In erster Linie aber sichert das Gesetz die Qualität der Rechtsberatung; auch das künftige Rechtsdienstleistungsgesetz – wie die Anwaltschaft es zuversichtlich erwartet – wird denselben Zweck verfolgen.

Beseitigt wurde der Grundsatz der freien Advokatur aber nicht nur durch diese antijüdische Gesetzgebung, sondern auch durch die Einfügung von § 15 Abs. 2 in die RAO (RGBl. 1935 I Seite 1470): „Bei einem Gericht sollen nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.“ Damit kam der nationalsozialistische Gesetzgeber zwar scheinbar einem Wunsch des notleidenden Teils der Anwaltschaft entgegen. Mit dem Inkrafttreten der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (RGBl. I Seite 107) entschied über den Antrag auf Zulassung aber nunmehr der Reichsminister der Justiz, so daß die Zulassung letztlich in dessen Ermessen gestellt war. Gleichzeitig gab es für Frauen auch keine Zulassung mehr zur Rechtsanwaltschaft, weil die Frau „nicht in den Gerichtssaal, sondern in ihre Häuslichkeit gehört; für sie ist das Hausgewand eine schönere Berufskleidung als die Anwaltsrobe“ (zitiert nach Ostler a.a.O., S. 1964). Es ist eine der Merkwürdigkeiten der Geschichte, daß die hochgeschätzte Bonner Kollegin Dr. Ilse Dormagen, die, 1903 geboren, diese Mißachtung der Frau persönlich leidvoll erfahren hatte und erst nach dem Zweiten Weltkrieg am Amts- und Landgericht Bonn zugelassen worden war, Zeit ihres Lebens größten Wert darauf legte, mit „Rechtsanwalt“ und eben nicht mit „Rechtsanwältin“ angesprochen zu werden. Sie ließ sich hierin auch nicht durch die Anfang der siebziger Jahre lauter werdende Kritik beirren, die deutsche Sprache trage dem männlichen Herrschaftsanspruch Rechnung, indem sie unter anderem für Berufsbezeichnungen und Titel ausschließlich die männliche Form kenne. Dr. Ilse Dormagen hielt dem entgegen, „Rechtsanwalt“ sei eine Berufsbezeichnung und sie empfinde es als geradezu herablassend, vor Gericht als „Rechtsanwältin“ angesprochen zu werden.

II.

Historie

Dr. iur. Ilse Dormagen
Rechtsanwalt

Dr. iur. Ilse Dormagen, Konstantinstraße 101, 5300 Bonn 2

Herren
Rechtsanwälte
v. Danwitz, Stamp-Ilk und
Gussone
Bonn
Fach

5300 Bonn 2 - Bad Godesberg, den 20.2. 1978

Konstantinstraße 101, früher Heerstraße
Telefon (02221) 363970

Telefonische Gespräche ohne schriftliche
Bestätigung sind unverbindlich
Sprechstunden nur nach Vereinbarung

In dieser schwierigen Zeit wurde mit Dr. Hans Hennekeuser und Alex Meyer-Köring jun. Anfang der dreißiger Jahre die nächste Anwaltsgeneration zugelassen. Jahrgang 1910, trat Alex Meyer-Köring 1935 als der „geborene“ Sozios und Nachfolger in die Praxis seines Vaters ein. Bereits zwei Jahre zuvor hatte Dr. Hans Hennekeuser sich 1933 in Bonn als Einzelanwalt niedergelassen. 1954 soziierte er sich mit Dr. Peter Gilles, nachdem dessen Sohn, Dr. Eberhard Gilles, sich nach mehrjähriger gemeinsamer beruflicher Tätigkeit mit seinem Vater entschlossen hatte, den Anwaltsberuf aufzugeben und in Köln ein Notariat zu gründen.

Die Älteren von uns wissen aus eigenem Erleben, daß Dr. Hans Hennekeuser und Alex Meyer-Köring den Beruf aus Neigung ergriffen hatten und ihre Mandanten ihnen nicht nur wegen ihrer Rechtskenntnisse, sondern gleichermaßen wegen ihrer Zuverlässigkeit und Gradlinigkeit im Handeln ein Vertrauen entgegenbrachten, das auch in den Jahren nicht in Frage gestellt war, in denen Mephisto's höhnische Prophezeiung grausame Wirklichkeit wurde: „*Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.*“ Dank ihrer vom katholischen Glauben geprägten Grundhaltung hielten sie genauso wie unsere „Gründungsväter“ dem Nationalsozialismus stand. Auch sie waren weder Parteimitglied noch gehörten sie einer der NS-Organisationen an, ausgenommen den NS-Rechtswahrerbund, dem damals jeder „arische“ Rechtsanwalt angehören mußte. Diese Mitgliedschaft war und blieb für sie die einzige Berührung zu den Machthabern jener Zeit. Daß sie gleich Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles nicht zu den „national-zuverlässigen Volksgenossen“ zählten, können wir, die Enkel, nur bewundern; es gibt uns gleichzeitig die Gewißheit, daß niemand von uns sich je wird sagen müssen: „*Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!*“.

Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles kannten sich schon aus der Zeit des sogenannten akademischen Kulturkampfes (1903 bis 1908), als die Auseinandersetzung zwischen katholischen und liberalen Studentenkorporationen, die sich wegen des starken Wachstums der katholischen Korporationen in ihrer Existenz bedroht sahen, ihren Höhepunkt erreichte. Beide gehörten katholischen Studentenverbindungen an. Alex Meyer-Köring war seit 1897 Mitglied der nichtfarbentragenden „Arminia“, der ein Semester zuvor auch Konrad Adenauer während seiner Bonner Studienzeit 1896 beigetreten war; Peter Gilles seit 1904 der farbentragenden „Bavaria“. Als die Befürchtungen der liberalen Korporationen nach und nach abgeklungen waren, war es vor allem Arminia und dann Bavaria zu verdanken, daß sich mit nachhaltiger Unterstützung des damaligen Rektors Professor Zorn 1911 alle Bonner Kooperationen wieder im allgemeinen Studen-tenausschuß der Bonner Universität zusammenschlossen, der sich im Vorfeld

des akademischen Kulturkampfes Ende des 19. Jahrhunderts aufgelöst hatte (Rotthoff, Studentenverbindungen und Verbindungsstudenten in Bonn, 1989, Seite 64; Otto Wolf, Geschichte der Katholischen Deutschen Studentenverbindung Bavaria, 1914, Seite 229 ff.).

Daß Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles immer ein besonderes kollegiales Verhältnis verband und sie auch persönlich gut miteinander bekannt waren, erklärt sich aber sicher nicht zuletzt aus ihrer beider Ablehnung des nationalsozialistischen Regimes und wohl auch aus der damaligen räumlichen Nachbarschaft ihrer Büros, Wilhelmstraße 13 und Wilhelmstraße 14. Ihr Verhältnis zueinander war wie das von Shakespeare beschriebene: „*Wir sind zwar beide Gegen-Advocaten, die mächtig streiten, doch als Freunde schmausen.*“

Anfang des 20. Jahrhunderts ging es in einer Anwaltspraxis noch ausgesprochen „altfränkisch“ zu. Der Bürovorsteher arbeitete mit Ärmelschonern am Stehpult. Zwar gab es bereits Schreibmaschinen. Man schrieb aber weiterhin vieles mit der Hand. Das „man“ ist hier durchaus wörtlich zu nehmen. Denn noch um die Jahrhundertwende waren die Sekretärinnen in ihrer weitaus überwiegenden Zahl Männer. Obwohl die Schreibmaschine in ihren Augen ihren Arbeitsplatz gefährdete, war deren Siegeszug nicht aufzuhalten; das Schreiben wurde schließlich zu einem typischen Frauenberuf. Bis die ersten Fotokopierer auf den Markt kamen, vergingen noch viele Jahrzehnte, so daß die Bürokräfte zum guten Teil mit dem Abschreiben von Strafakten beschäftigt waren. Das Telefon war zwar aus einer Anwaltskanzlei nicht mehr hinwegzudenken; Ende 1905 gab es in Bonn fast 1.700 Fernsprechanchlüsse. Man kannte aber noch keine Nebenstellenanlagen; der einzige Telefonapparat hing an der Wand und wurde in der Regel vom Bürovorsteher bedient. Die Telefonate wurden über das „Zentrale Telefonamt“ noch mit der Hand vermittelt („*Das Fräulein vom Amt*“).

Dr. Hans Hennekeuser und Alex Meyer-Köring jun. wurden kurz nach Beginn des Zweiten Weltkriegs zur Wehrmacht eingezogen und erlebten das Kriegsende als Kriegsgefangene, Hennekeuser in Griechenland und Meyer-Köring in russischer Kriegsgefangenschaft. Im Herbst 1945 kehrten beide nach Bonn zurück. Hans Hennekeuser war aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden; Alex Meyer-Köring war die Flucht gelungen.

Wie den Ersten Weltkrieg erlebte Dr. Peter Gilles auch den Zweiten Weltkrieg als Soldat. In seiner Praxis mußte er sich deshalb zunächst vertreten lassen. Nach Abschluß des Waffenstillstandes mit Frankreich im Juni 1940 wurde er als Major der Reserve entlassen, so daß er von da ab seine Praxis selbst weiter-

F. L.

fr 26/1 50

Ob
 des Königl. Amtsgerichts
 zu Wissen.
 Klagen
 des Oekonom Heinrich Scholl
 zu Kottzenroth, Klagenfurt,
 unterthan dem Kurfürstentum
 Rheine zu Detmold,
 gegen
 die Oekonom Carl Schöberl
 seiner Transportgesellschaft
 zu Siegen, Lalklagen,
 unterthan dem Kurfürstentum
 Hannoversch-Braunschweig zu Siegen,
 wegen Forderung
 Betrag: 1 - 20 Mk.

Kommen zur mündlichen
 Verhandlung wird auf
 den 4. Februar 1899 Not-
 mittag 10 1/2 Uf. vor-
 brannt,
 Wissen, den 28. Januar 1899
 Königl. Amtsgericht
 gegen Heinrich Schöberl
 zugunsten
 Heide,
 Gerichtsschreiber.

Auf lauten die Lalklagen vor
 dem Königl. Amtsgericht
 zu Wissen in dem vorstehenden
 unterzeichneten Forderung
 mündliche Verhandlung
 des Kurfürstentums, zu
 machen

E 13/99

zu Seite 35: Beispiel einer handschriftlich verfaßten Klageschrift

führen konnte. Angeblich verdankte er die Beurlaubung dem Umstand, daß sein Kommandeur von ihm im Ehescheidungsverfahren vertreten werden wollte.

Als politisch Unbelastete erhielten Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles bereits im September 1945 ihre Wiederzulassung, Dr. Hans Hennekeuser wie auch Alex Meyer-Köring jun. Anfang 1946. Hans Hennekeuser fand Praxisräume im Haus Wilhelmstraße 24 unmittelbar gegenüber dem Landgericht. Alex Meyer-Köring kehrte in die Praxis seines Vaters zurück, der jedoch schon wenige Monate später am 14. Oktober 1946 im Alter von 67 Jahren verstarb.

Die Zerstörungen in den letzten beiden Kriegsjahren stellten die drei Kanzleien wie auch die der übrigen wieder zugelassenen Bonner Anwälte vor große Herausforderungen. Dem ersten großen Luftangriff auf Bonn am 12. August 1943 waren mehr als 40 weitere gefolgt. Weite Teile der Stadt lagen in Schutt und Asche. Am 6. Januar 1945 hatte eine schwere Bombe das Landgerichtsgebäude getroffen. Allein unter den Trümmern des zusammengestürzten südlichen Gebäudeteils hatten 230 Menschen den Tod gefunden. Nachdem amerikanische Truppen am 8. März 1945 bereits die Innenstadt von Bonn eingenommen hatten, war die Bonner Rheinbrücke noch am selben Abend von deutschen Truppen gesprengt worden. In Beuel geboren pflegte Dr. Peter Gilles diese unsinnige Zerstörung der Rheinbrücke in späteren Jahren mit den Worten zu kommentieren: „Vor dem Bau der Brücke ruderten wir schon als Pennäler des Königlichen Gymnasiums über den Rhein, um die Fährkosten zu sparen.“ Es dauerte noch mehr als vier Jahre, bis am 12. November 1949 endlich die neue Rheinbrücke eröffnet werden konnte.

Neben diesen äußeren Verhältnissen waren es vor allem die Militärregierungs-gesetze, -verordnungen und -direktiven, die die Anwaltschaft in den ersten Nachkriegsjahren vor beinahe täglich neue Probleme stellte. Als Beispiel sei hier die „Kontrollratsdirektive Nr. 24“ vom 12. Januar 1946 zur „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“ genannt. In vielen solcher Entnazifizierungsverfahren vertrauten zahlreiche Betroffene auf die Überzeugungskraft von Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles, die oft aus eigener Beobachtung wußten, daß der Mandant nicht einmal ein sogenannter Mitläufer gewesen war.

II.

Historie

Obwohl Dr. Hans Hennekeuser und Alex Meyer-Köring jun. schon bald nach ihrer Rückkehr keinen Anlaß hatten, sich über mangelnde Arbeit zu beklagen, wurden auch sie in wirtschaftlicher Hinsicht auf eine lange Geduldsprobe gestellt. Die Jahre 1946 – 1947 waren von Not und Hunger bestimmt. Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs waren streng rationiert und nur gegen Bezugsscheine erhältlich, „Hamsterfahrten“ aufs Land deshalb für viele bitter notwendig. Die Reichsmark war als Währung weitgehend wertlos; Zigaretten Währungsersatz. Dies alles änderte sich schlagartig mit der Währungsreform vom 19./20. Juni 1948 und der damit beginnenden Erfolgsgeschichte der DM. Die 1949 gegründete Bundesrepublik ging einem phänomenalen Wirtschaftsaufschwung entgegen, dem deutschen „Wirtschaftswunder“.

Für die Stadt Bonn eröffnete insbesondere der 10. Mai 1949 neue Chancen. Der Parlamentarische Rat entschied sich mit 33 gegen 29 Stimmen für Bonn als vorläufige Bundeshauptstadt und nicht für Frankfurt am Main. In der Folge erlebte Bonn als Sitz von Parlament und Regierung einen großen Zuzug von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Verbänden und diplomatischen Vertretungen, die auch die Bonner Anwaltschaft vor neue Aufgaben stellten.

II.

Historie

1955 begann die Stadt Bonn mit dem ersten Bauabschnitt des sogenannten Ost-West-Durchbruchs vom Bertha-von-Suttner-Platz im Zuge der Maargasse (seit Oktober 1971 umbenannt in Oxfordstraße) vorbei am Landgerichtsgebäude bis hin zum Anfang der heutigen Thomas-Mann-Straße.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen fielen im Bereich der Wilhelmstraße vier Gebäude links vom Gericht mit den Hausnummern 11 bis 17 und damit auch das Haus Wilhelmstraße 13 der Abrißbirne zum Opfer. Auf der nebenstehenden Abbildung sind zwei dieser Häuser, und zwar von links in Richtung Gericht gesehen, Nummer 15 und 17 zu sehen, die 1871/1872 erbaut worden waren. Parallel zum Ost-West-Durchbruch wurde der Bau der Tiefgarage Maargasse (heute Citygarage) begonnen. Dieser Bau bedingte den Abbruch der Häuserzeile an der rechten Seite der Wilhelmstraße und damit auch die Inanspruchnahme des Grundstückes Wilhelmstraße 14.

Dr. Peter Gilles hatte 1928 das Haus Meckenheimer Straße 47 (heute Thomas-Mann-Straße) erworben und seine Praxis von der Wilhelmstraße dorthin verlegt. Es handelte sich um eines der typischen – steuerbegünstigten – Bonner „Dreifenster“-Häuser des auslaufenden 19. Jahrhunderts, das nach seinem Tod leider abgerissen wurde. Die Praxisräume befanden sich im Erdgeschoß und in der ersten Etage – in der zweiten Etage wohnte der Bürovorsteher – und standen



Im Hintergrund rechts der Südflügel des Landgerichts, links daneben das Haus Wilhelmstr. Nr. 17, das im Zuge des Straßendurchbruchs südlich vom Landgericht im Sommer 1957 abgebrochen wurde.

teilweise leer, nachdem sein Sohn sich 1954 entschlossen hatte, den Anwaltsberuf aufzugeben und in Köln ein Notariat zu eröffnen. So enttäuschend dies wohl für Peter Gilles war, wollte er – beinahe 70-jährig – nicht wieder Einzelanwalt sein und bot deshalb Hans Hennekeuser die Sozietät an. Ausschlaggebend dafür, daß die Wahl auf ihn fiel, war nicht nur, daß Dr. Hans Hennekeuser während seiner gesamten Referendarzeit in der Praxis mitgearbeitet und wiederholt die Urlaubsvertretung von Dr. Peter Gilles übernommen hatte, sondern auch, daß Dr. Hans Hennekeuser derselben Studentenverbindung angehörte.

Die langjährige Sekretärin von Dr. Hans Hennekeuser, Frau Nicklas, hat diese Entscheidung in einem von ihr anlässlich des 60. Geburtstages ihres Chefs im Jahr 1966 verfaßten Gedichts festgehalten:

*Ein schwerer Stein im Mosaik
bei diesem kurzen Rückwärtsblick
war jener Tag (oh Ungemach),
als Dr. Hennekeuser sprach
zum Angestellten-Publikum:
„Wir ziehen nächste Woche um!“
Sein Ton war wunderbar gelassen,
wir konnten es zunächst nicht fassen
und warteten, daß er verkünde
zumindest die Entscheidungsgründe!
Jedoch der Chef blieb weiter stumm
und kehrte in sein Zimmer um
(da stand so mancher arme Tor
und war so klug wie auch zuvor!).
Jetzt mußten wir es einfach wagen,
ihn rasch nach dem Wohin zu fragen;
die Antwort hieß nach seinem Maße:
„Nun, in die Meckenheimer Straße!“
Dann trat die nächste Pause ein
und ließ uns auch nicht schlauer sein.
Wir wurden langsam ärgerlich:
„... in wessen Haus denn eigentlich?“
Und wieder kam ein Wort, ein stilles:
„Wir ziehen zum Kollegen Gilles!“
(So eingetreten wahrhaft zünftig,
im Jahr des Heiles 54).*

II.

Historie

Für Dr. Hans Hennekeusers Sekretärin war es zwar kein Jahr des Heils, aber dennoch ein Jubeljahr. Die Firma Grundig hatte mit der „Stenorette A“ ihr erstes Diktiergerät auf den Markt gebracht und Dr. Hans Hennekeuser entschloß sich, seine erste Stenorette anzuschaffen. Dieses Gerät, das wegen seiner grünen Farbe auch „Laubfrosch“ genannt wurde, machte es erstmals möglich, ohne Anwesenheitsdruck der über den Stenogrammblock gebeugten Sekretärin diktieren zu können; ihr gab es die Gewißheit, nicht weiter beinahe täglich mit der Bitte ihres Chefs rechnen zu müssen, am Abend noch ein eiliges Stenogramm aufzunehmen. Mit der vielleicht auch nur vorgeschobenen Begründung, die Lehrlinge müßten üben, Stenographie sei schließlich Prüfungsfach, hat Dr. Peter Gilles allerdings nie zum Mikrofon gegriffen, sondern weiterhin ausschließlich ins Stenogramm diktiert.

Mitte der sechziger Jahre begann die Generation der „Gründerenkel“ ihre Anwaltstätigkeit. 1965 begründete Alex Meyer-Köring, der seine Praxis zwischenzeitlich in die heutige Thomas-Mann-Straße 41 verlegt hatte, seine Sozietät mit Dr. Constantin Privat, nachdem sich seine beiden Söhne zu seinem Bedauern nicht der Juristerei zugewandt hatten. 1966 soziierten sich Dr. Peter Gilles und Dr. Hans Hennekeuser mit Jürgen v. Danwitz, der schon seit seinem Referendarexamen (1960) bei ihnen gearbeitet hatte und der ebenfalls der Studentenverbindung „Bavaria“ angehörte.

Seinerzeit galt noch die Sechstageswoche. Nicht nur in Bonn waren die Anwaltsbüros allerdings am Mittwoch und am Samstag nachmittags geschlossen. Ein Hinweisschild: „Am Mittwoch- und Samstagnachmittag sind die Büros sämtlicher Rechtsanwälte geschlossen“ war an jeder Praxis angebracht. Nicht jeder wußte, daß es sich dabei um eine Reminiszenz aus der Zeit des Nationalsozialismus handelte, als diese Nachmittage der weltanschaulichen Schulung, und zwar vor allem von Hitlerjugend und Bund Deutscher Mädel dienten. Die Älteren von uns erinnern sich, daß die Bonner Anwaltsbüros noch bis in die siebziger Jahre am Mittwochnachmittag geschlossen waren. Wie heute war der Mittwochnachmittag aber nicht arbeitsfrei. Man behielt vielmehr nur die Übung bei, zu deren Einhaltung man sich nunmehr aus Gründen der Kollegialität verpflichtet sah, für diesen Nachmittag keine Besprechungstermine zu vereinbaren.

Daß eine Anwaltspraxis am Samstag geöffnet war, war noch viele Jahre eher eine Selbstverständlichkeit. Nachdem aber das berühmte Schlagwort „Samstags gehört Vati mir“ 1957 in verschiedenen Gewerbebezügen zur Einführung der Fünftageswoche geführt und der Rat der Stadt Bonn dann 1962 deren Einführung beschlossen hatte, folgten Alex Meyer-Köring und dann auch Peter Gilles und

II.

Historie

Hans Hennekeuser diesem Beispiel. Lediglich der Bürovorsteher kam am Samstagmorgen noch in die Kanzlei, um die Post zu erledigen. Das Gesetz über den Fristablauf (BGBl. 1965 I Seite 753), wonach der Sonnabend bei dem Ablauf von Fristen und für die Wahrnehmung von Terminen grundsätzlich ebenso behandelt wird wie ein Sonntag oder Feiertag, trat erst Ende 1965 in Kraft.

In dieser Zeit war es nicht nur in Bonn üblich, sämtliche Termine eines Sitzungstages auf dieselbe Uhrzeit anzuberaumen; beim Amtsgericht Bonn auf 9.00 Uhr und beim Landgericht auf 10.00 Uhr. Es standen deshalb häufig mehr als 20 Sachen gleichzeitig auf der Terminrolle; unmittelbar vor den Gerichtsferien – sie wurden erst zum Jahresbeginn 1997 abgeschafft – sogar häufig weit über 60. Dies lag aber nicht etwa an der Zahl der Neuzugänge, sondern daran, daß die Verfahren in der Mehrzahl wiederholt – meist „auf Antrag beider Parteien“ – vertagt wurden. Diese „Massentermine“ waren für die Anwälte einerseits ausgesprochen zeitraubend. Wurde die Sache aufgerufen, befand sich der gegnerische Kollege gerade in einem anderen Sitzungssaal, und wenn er schließlich erschien, wurde bereits eine andere Sache verhandelt. Entsprechend verbrachte die Anwaltschaft an Sitzungstagen meist den ganzen Vormittag bei Gericht. Andererseits förderte und prägte dies das kollegiale Verhältnis untereinander und bot vor allem den Jüngeren die beste Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln. Und so wenig prozeßfördernd diese Vertagungspraxis war, wurde sie doch auch als ausgesprochen anwaltsfreundlich empfunden, denn sie bewahrte den Anwalt weitestgehend vor Fristendruck.

Dies änderte sich mit dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle am 1. Juli 1977 grundlegend. Von Rechtspolitikern seit langem gefordert, von der Mehrzahl der Anwälte aber wohl eher gefürchtet, strebte sie vor allem die Beschleunigung des Zivilprozesses durch Konzentration des Verfahrens auf möglichst einen Verhandlungstermin an und machte die mündliche Verhandlung wieder zum Kern des Prozesses. Die Anwaltschaft war gezwungen, umzudenken und nicht zuletzt den Mandanten schon im ersten Informationsgespräch deutlich vor Augen zu führen, daß späteres Vorbringen vom Gericht nur zugelassen werde, wenn sich dadurch die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt ist.

Am 1. Juli 1969 war das Kommunale Neuordnungsgesetz NRW in Kraft getreten, durch welches die Städte Bonn, Bad Godesberg und Beuel sowie die Gemeinden Duisdorf, Lengsdorf, Röttgen, Ippendorf, Lessenich, Buschdorf, Holzlar und Oberkassel zu einer Großgemeinde zusammengefasst wurden. Nach 20 Jahren „Bundesdorf“ wurde damit für die Stadt Bonn die nächste Epoche einge-

läutet. Immer mehr Verbände siedelten sich in Bonn an, so zum Beispiel auch der Deutsche Anwaltverein, der 1977 seinen Sitz von Hamburg hierhin verlegte. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Syndikusanwälte und die der Beamten, die nach ihrer Pensionierung zur Anwaltschaft zugelassen wurden, erheblich.

Mit der Vereinfachungsnovelle trat am 1. Juli 1977 das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft. Das Gesetz gestaltete das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht grundlegend neu. Das Schuldprinzip wurde durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt und im Unterhaltsrecht zugunsten einer Regelung aufgegeben, die dem wirtschaftlich schwächeren Partner eine Sicherung seiner Lebensbedürfnisse gewährt. Neu eingeführt wurde der Versorgungsausgleich, ein völlig neuartiges Rechtsinstitut, das weder im deutschen noch im ausländischen Recht ein Vorbild hatte. Man regelte das Verfahrensrecht neu und führte das Familiengericht ein. Die Anwaltschaft war zu neuem Lernen gezwungen.

In diesen und den folgenden Jahren vergrößerten sich unsere ursprünglichen Sozietäten räumlich und personell. Alex Meyer-Köring und Dr. Constantin Privat zogen 1970 um in die Wilhelmstraße 27, und zwar in zwei Büroetagen, in denen sich bis dahin die heutige Praxis Redeker Sellner Dahs & Widmaier befunden hatte. Anfang 1973 – Dr. Peter Gilles war im Juni 1972 wenige Tage nach seinem 87. Geburtstag verstorben – zogen Dr. Hans Hennekeuser und Jürgen v. Danwitz in das Nachbarhaus ein, die heutige Thomas-Mann-Straße 49. Alex Meyer-Köring und Constantin Privat nahmen Dr. Theo Kade (1973), Rainer Bosch (1977), Dr. Reiner Schäfer-Gölz (1981) und Dr. Matthias Maur (1987) als Sozisten auf; in die Praxis Hennekeuser und v. Danwitz traten die Rechtsanwälte Gert-Iro Stamp-Ilk (1975) und Michael C. Gussone (1977) ein. Mit Ausnahme von Rainer Bosch waren sie nicht nur während der Anwaltsstation, sondern seit Beginn ihrer Referendarzeit in der Praxis tätig gewesen und hatten sich für den Anwaltsberuf entschieden, obwohl ihnen in diesen Jahren bewußt worden war, daß man die Bereitschaft zu erheblich mehr Arbeit als in anderen juristischen Berufen mitbringen mußte, wenn man als Anwalt erfolgreich werden wollte.

Wenngleich schon sein Großvater und später vor allem sein Vater unseren Gründungsvätern sehr nahestanden, lag es ursprünglich nicht in Rainer Boschs Absicht, Anwalt zu werden. Sein Großvater war als Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Köln zugelassen; jahrzehntelang hatte er die Berufungsmandate von Alex Meyer-Köring und Peter Gilles übernommen. Sein Vater, Professor Friedrich Wilhelm Bosch, wurde 1937 Richter beim Landgericht Bonn. Alex Meyer-Köring und er waren gleichaltrig; sie kannten sich seit dem Studium und waren als Frontsoldaten während des zweiten Weltkrieges Freunde geworden. Nach seiner

II.

Historie

II.

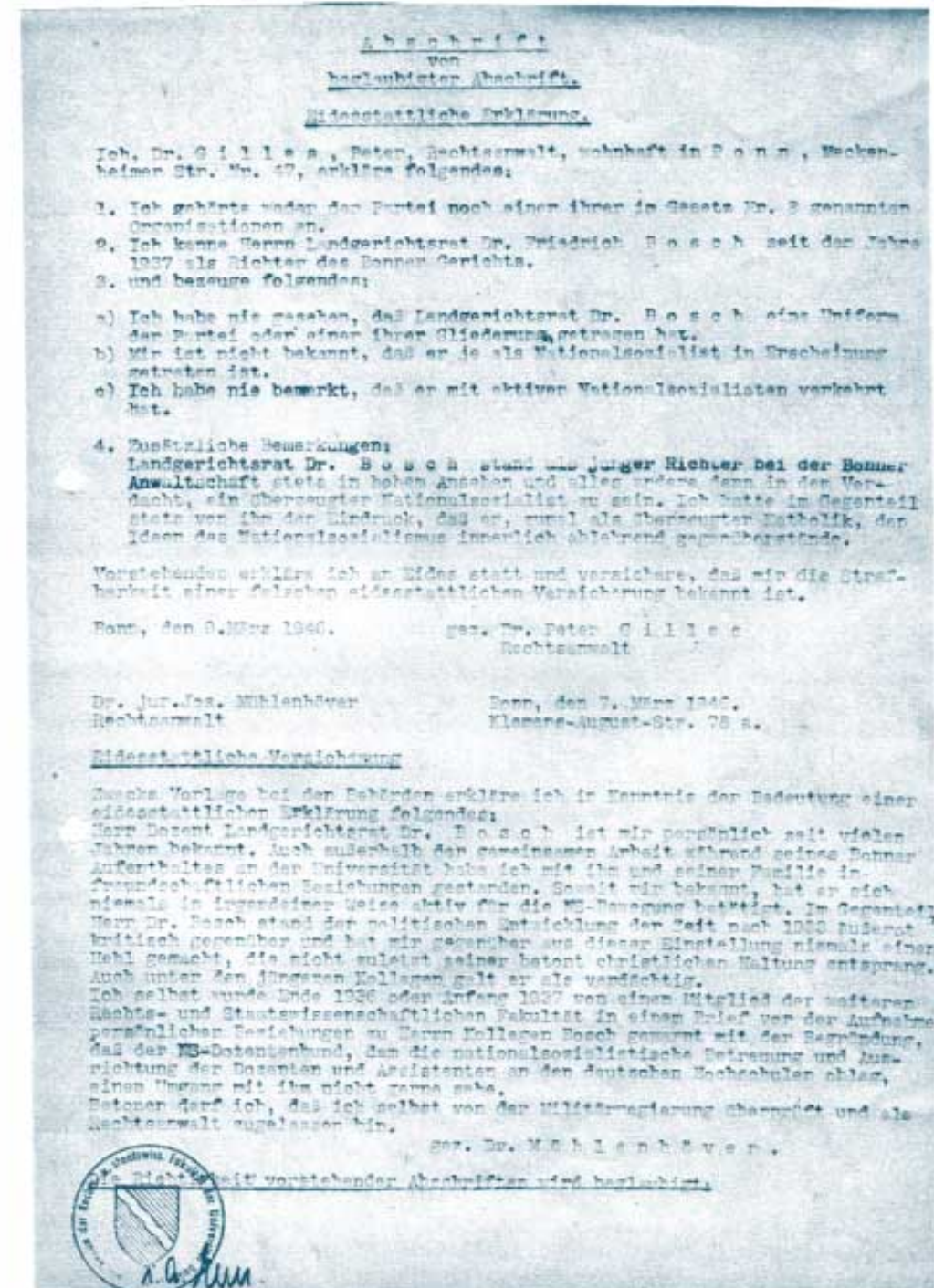
Historie

Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft waren es die Leumundszeugnisse von Dr. Alex Meyer-Köring und Dr. Peter Gilles und einiger weiterer unbelasteter Bonner Anwälte, die dazu beitrugen, daß er seine richterliche Tätigkeit am Landgericht Bonn schon im Frühsommer 1946 wieder aufnehmen konnte. Er „stand als junger Richter bei der Bonner Anwaltschaft stets in hohem Ansehen und alles andere denn in dem Verdacht, ein überzeugter Nationalsozialist zu sein“ (Leumundszeugnis Dr. Peter Gilles vom 9. März 1946).

Als Rainer Bosch 1950 als vierter von fünf Söhnen geboren wurde, trugen seine Eltern Alex Meyer-Köring jun. das Patenamnt an. Ihm verdanken wir es, daß Rainer Bosch schließlich doch aus Überzeugung Anwalt geworden ist und sich – ganz im Sinne seines Vaters – als Fachanwalt für Familienrecht spezialisiert hat.

Am 6. Mai 1977 verstarb Dr. Hans Hennekeuser im Alter von 71 Jahren. Den Eintritt von Michael C. Gussone in die Sozietät erlebte er zwar nicht mehr, doch hatte er darüber noch selbst mitentschieden. 1987 kam Dr. Karl-Heinz van Kaldenkerken hinzu; er war zuvor neun Jahre Oberstadtdirektor der Stadt Bonn gewesen. Es bestand die Überlegung, auf der Grundlage seiner langjährigen Erfahrung das öffentliche Recht, in erster Linie das Kommunal- und Beamtenrecht, als zusätzlichen Schwerpunkt der Praxis aufzubauen. Auf Dr. Karl-Heinz van Kaldenkerken kamen jedoch gänzlich andere Aufgaben zu, als er kurz nach dem Fall der Berliner Mauer gefragt wurde, ob er beim Aufbau der Kommunalverwaltung im Osten helfen könne; er ging nach Dresden und war dort 10 Jahre für die Stadt tätig, anschließend von 2000 bis 2002 Geschäftsführer der Wiederaufbau GmbH der Dresdner Frauenkirche.

Der Sprung in eine neue Dimension war die große Fusion im Frühjahr 1990. Beide Praxen waren vor allem nach dem Verständnis der jüngeren Partner nicht groß genug, den Anforderungen der Mandanten gerecht zu werden, die eine immer größere Spezialisierung ihrer Anwälte erwarteten. Die Übung der Altsozietäten, junge Juristen, die sich als Referendare bewährt hatten, als Partner aufzunehmen, konnte den Bedarf an Berufserfahrung nicht decken. Die Idee, sich zu einer gemeinsamen Sozietät zusammenzuschließen, äußerte als erster Gert-Iro Stamp-Ilk gegenüber Dr. Theo Kade, der sie freudig aufgriff. Zwischen unseren beiden Praxen bestanden vielfältige persönliche Beziehungen. So waren Jürgen v. Danwitz und Dr. Constantin Privat nicht zuletzt durch ihre gemeinsame Tätigkeit im Vorstand des Bonner Anwaltvereins, der in diesem Jahr ebenfalls sein 100jähriges Jubiläum feiert, und im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln seit vielen Jahren freundschaftlich verbunden; Rainer Bosch und Michael Gussone kannten sich seit ihrer gemeinsamen Schulzeit. Erste Sondierungs-



Leumundszeugnis für Prof. Friedrich Wilhelm Bosch von Dr. Peter Gilles

gespräche und ein „konspiratives“ Treffen in Unkel bestätigten nicht nur die zwischenmenschliche Harmonie, sondern auch eine nahtlose Übereinstimmung der Berufsauffassung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Sozietäten. Die Fusionsgespräche gerieten unter einen heilsamen Zeitdruck, als sich kurzfristig die Möglichkeit bot, in dem gerade fertig gestellten, repräsentativen „Sternthorhaus“ – benannt nach dem Sterntor der mittelalterlichen Stadtbefestigung am Ende der Sternstraße – gegenüber dem Landgericht eine große Bürotage zu mieten und diese nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Am Himmelfahrtstag 1990 zogen wir mit beiden Praxen in die neuen Räume ein.

Nicht nur wir Partner, sondern auch unsere Mitarbeiterinnen, von denen einige durchaus skeptisch gewesen waren, fanden sich in der neuen Arbeitsatmosphäre beinahe nahtlos zurecht. Auch von den nunmehr gemeinsamen Mandanten gab es nur Zustimmung. Dies sicher auch deshalb, weil die Zahl der Mandate, bei denen eine Interessenkollision bestand und die wir deshalb niederlegen mußten, verschwindend gering war. Entscheidend für diese positive Resonanz aber war, und das haben uns viele Mandanten bestätigt, daß die Kulturen, die sich in den beiden Altsozietäten über Jahrzehnte entwickelt hatten, ganz einfach zueinander paßten. In beiden Sozietäten galt der Grundsatz, wie er auch heute unserem Sozietätsvertrag vorangestellt ist:

Die Sozietät ist nach dem gemeinsamen Verständnis der Sozien eine grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Berufs- und Schicksalsgemeinschaft auf der Grundlage von Freundschaft, gegenseitigem Vertrauen und Toleranz.

In einem allerdings unterschieden sich die beiden Sozietäten. Während in der Sozietät Meyer-Köring für die Partner untereinander das „Du“ von jeher eine Selbstverständlichkeit war, hatten die Partner der Sozietät v. Danwitz es bewußt und konsequent beim „Sie“ belassen; sie befürchteten – wie wir heute wissen, völlig zu Unrecht – einen Übergang zum „Duzkomment“ würde die Mandanten befremden. Ohne jedes Problem verständigte man sich darauf, die Fusion mit dem partnerschaftlichen „Du“ zu besiegeln.

Wenige Wochen nach dem ersten Fusionsgespräch war am 9. November 1989 die Berliner Mauer gefallen. Noch ahnte wohl niemand, welche neuen Chancen und Herausforderungen damit auch auf die Anwaltschaft zukamen. Nachdem am 6. Juli 1990 in Ostberlin die Verhandlungen über den Einigungsvertrag zum Beitritt der DDR begonnen hatten, zeichnete sich bald ab, daß das Recht der Bundesrepublik auf das Gebiet der DDR übertragen werden würde. Nachdem



der Bundesgerichtshof im September 1989 die überörtliche Sozietät als zulässig anerkannt hatte, wurde wie in vielen anderen Sozietäten auch bei uns alsbald die Frage diskutiert, ob es sich empfehlen könnte, in einer größeren ostdeutschen Stadt in überörtlicher Sozietät ein zweites Büro zu eröffnen. Die Sozietät stand damals in Verbindung mit einem jungen Leipziger Diplom-Juristen, Reinhard Lange, der vor der Wende in die Bundesrepublik geflohen, dann mehrere Monate in der Praxis Meyer-Köring tätig gewesen war und zwischenzeitlich in Baden-Württemberg mit dem Referendardienst begonnen hatte. Er erfüllte die nach dem Einigungsvertrag erforderlichen Voraussetzungen, auch ohne Zweite Juristische Staatsprüfung im Beitrittsgebiet als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Es lag geradezu auf der Hand, daß er sich kurzfristig in Leipzig als Anwalt niederließ und man sich – der Einigungsvertrag war am 6. September 1990 unterzeichnet worden – am 15. September 1990 mit ihm in überörtlicher Sozietät zusammenschloß. Die treibende Kraft für das Engagement in Leipzig war Dr. Rainer Schäfer-Gölz, der auch seine Zulassung dort beantragte.

Wie schon in den beiden Altsozietäten konzentrierten wir uns nach der Fusion weiterhin auf das Zivilrecht und seine Nebengebiete. Tätigkeitsschwerpunkte waren und blieben neben dem Arbeitsrecht und dem Familienrecht vor allem das Erbrecht, das Gesellschaftsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz und das Markenrecht, das private Baurecht und das Medizinrecht. Ausgelöst durch den Bauboom in Ostberlin entwickelte sich in den nächsten Jahren aber auch die Beratung bei der Realisierung größerer Bauprojekte zu einem weiteren Schwerpunkt der Praxis. Gert-Iro Stamp-Ilk, der diesen arbeitsintensiven Bereich übernommen hatte, war durch Verhandlungen und Vertragsgestaltungen über den Erwerb, die Arrondierung, die Bebauung und künftige Nutzung von Grundstücken so ausgelastet, daß ihm für die Bearbeitung familienrechtlicher Mandate schon bald keine Zeit mehr blieb. Hinzu kamen neben dem komplizierten Vermögensrecht der Neuen Bundesländer nach und nach weitere neue Rechtsgebiete wie etwa das EDV-Recht und auch das Abfallwirtschaftsrecht. Als Folge dieser Entwicklung traten 1992 Alfred Hennemann und 1993 Thomas Krümmel in die Sozietät ein. 1994 folgte ihnen mit Ebba Herfs-Röttgen die erste Rechtsanwältin.

Sowohl aus unserer Sicht wie auch aus Sicht vieler Mandanten erwies es sich immer mehr als ein Manko, daß es in der Sozietät keinen Steuerrechtler gab. Zwar verfügte jeder auf seinem Gebiet über steuerrechtliche Grundkenntnisse; ansonsten arbeitete man nicht nur in wirtschaftsrechtlichen Mandanten seit langem eng mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammen. Für eine sachgerechte Beratung reichte das jedoch nicht immer aus. Die Lücke wurde

geschlossen durch Andreas Jahn, der 2001 in unsere Sozietät eintrat. Er ist Rechtsanwalt und Steuerberater und war zuvor mehrere Jahre in der Rechts- und Steuerkanzlei einer der weltweit führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig gewesen.

Weitere Anwälte kamen hinzu. Noch 2001 konnten wir mit Dr. Nicolai Besgen einen vierten Arbeitsrechtler als Partner aufnehmen. 2003 folgte ihm als „Quereinsteigerin“ Daniela v. Treuenfeld-Honig; sie war bereits Fachanwältin für Familienrecht.

Ende 2002 hatte Dr. Constantin Privat sich mit 67 Jahren aus der Praxis zurückgezogen. Einer der Schwerpunkte seiner Tätigkeit war das Erbrecht. Nach bestandem Assessor-Examen übernahm Alexander Knauss, der schon während seiner Referendarzeit in der Praxis mitgearbeitet hatte, diesen Bereich. Er ist seit Anfang 2004 Partner und inzwischen auch Fachanwalt für Erbrecht.

1989 war nicht nur das Jahr des Falls der Berliner Mauer und des Beginns unserer Fusionsgespräche, sondern auch das der 2000-Jahr-Feier der Stadt Bonn, für die wenig später – mehr als 40 Jahre nach ihrer Bestimmung zur vorläufigen Bundeshauptstadt – erneut eine Schicksalsstunde schlug. Denn nachdem Berlin mit dem Tag der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 offizielle Hauptstadt geworden war, beschloß der Deutsche Bundestag am 20. Juni 1991 seinen Umzug nach Berlin. Bonn schien zunächst wie gelähmt und die Randschrift „BONN BLÜHE UND BLEIBE“ der 10-DM-Münze, durch deren Ausgabe das 2000-jährige Bonn nach dem 750-jährigen Berlin als zweite deutsche Stadt geehrt worden war, blanker Hohn zu sein. Als der Deutsche Bundestag am 10. März 1994 das „Umzugsgesetz Berlin-Bonn“ beschloß, begann jedoch in Bonn ein kaum für möglich gehaltener Strukturwandel, der bis heute anhält und die Stadt zuversichtlich in die Zukunft blicken läßt. Schon bevor die Bundesregierung in der Sommerpause 1999 vom Rhein an die Spree zog, zeichnete sich für die Sozietät allerdings ab, daß auch eine Reihe der Mandanten ihren Sitz nach Berlin verlegen würde. Dazu gehörten nicht nur Bundesbehörden und einige parteinahe Stiftungen, sondern auch verschiedene Verbände und mehrere Botschaften. Sie alle wollten zwar weiter von Meyer-Köring v. Danwitz Privat betreut werden, verhehlten aber nicht, daß dies von Bonn aus auf Dauer wohl kaum möglich sein werde. Ein weiteres Büro in Berlin zu eröffnen, ergab sich deshalb geradezu selbstverständlich. Weil zwischenzeitlich in Sachsen gewonnene Mandanten schon in Anbetracht der günstigen Verkehrsverhältnisse auch von Berlin aus beraten werden konnten, wurde jedoch gleichzeitig beschlossen, den Leipziger Standort nur noch für eine Übergangszeit aufrecht zu erhalten.

II.

Historie

II.

Historie

Unser Berliner Büro wurde im Januar 2000 eröffnet, und zwar zunächst im Regus Business Center Berlin in der Friedrichstraße, nur wenige Meter vom weltberühmten ehemaligen Grenzübergang „Checkpoint Charlie“ entfernt.

Unterstützt von einigen langjährigen Mitarbeiterinnen, die abwechselnd bereit waren, jeweils für einige Wochen nach Berlin zu gehen, bildete Thomas Krümmel mit seinen Schwerpunktgebieten Internationaler Rechtsverkehr, Grundstücks- und Steuerrecht die „Vorhut“. Mit Jürgen v. Danwitz folgte ihm im März 2000 einer der Seniorpartner, der dort bis Ende 2005 tätig war. Mitte 2001 zog man in die heutigen Praxisräume in der Kronenstraße in Berlin-Mitte um; Anfang 2002 ging Dr. Reiner Schäfer-Gözl von Leipzig nach Berlin. Er ist Fachanwalt für Medizinrecht; weitere Schwerpunkte sind das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Wettbewerbs- und Vergaberecht. Er und Thomas Krümmel haben ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer in die Bundeshauptstadt verlegt.

Im Sommer 2003 mußte Gert-Iro Stamp-Ilk sich viel zu früh entschließen, den Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufzugeben. Er war derjenige, der schon früh die große Bedeutung der EDV für die Anwaltschaft erkannt hatte. Auf seine Initiative hin hatte seine Altsozietät 1985 ihr erstes bildschirmorientiertes Mehrplatzsystem eingeführt und damit eine Netzwerklösung realisiert, die im Rahmen der Fusion entsprechend erweitert werden konnte. Das Internet und der Zugriff auf juristische Datenbanken sind aus der anwaltlichen Tätigkeit ebenso wenig wegzudenken, wie die eMail zum selbstverständlichen Kommunikationsmittel geworden ist. Längst sind die Zeiten vorbei, als man am Verhandlungstisch noch verblüfft war, wenn der Anwalt einen Laptop aufklappte und das Verhandlungsergebnis unmittelbar in den gespeicherten Vertragstext übernahm. Zwischenzeitlich bestimmt die IT-Technik die tägliche Arbeit in einem so hohen Maß, daß wir auf ihr reibungsloses Funktionieren angewiesen sind; glücklicherweise gibt es bei uns einige Partner, die auch Computerspezialisten sind.

2004 konnten die Schwerpunktgebiete mit dem Eintritt von Dr. Patrick Giesler in unsere Sozietät um das Franchise-Recht erweitert werden. Er ist im Bonner Büro und von dort aus nicht nur bundesweit, sondern auch über die nationalen Grenzen hinweg mit der Beratung von Franchise-Unternehmen befaßt.

Seitdem sind weitere vier Anwälte in die Sozietät eingetreten; 2005 zunächst Sebastian Witt, der in erster Linie das Handelsvertreterrecht sowie individuelles und kollektives Arbeitsrecht betreibt. Ihm folgten 2006 Barbara Scheben, deren Schwerpunkt auf dem Medizinrecht liegt, Dr. Stephan Dornbusch, der im Bereich des Markenrechts sowie des Wettbewerbs- und Vergaberechts arbeitet,

und Mario Knepper, Fachanwalt für Steuerrecht. Sie alle waren zuvor – teils schon während ihrer Referendarzeit – mehrere Jahre als volljuristische Mitarbeiter bei uns tätig gewesen.

1997 war der Senior der Namensgeber der Sozietät, Alex Meyer-Köring, im Alter von 87 Jahren verstorben. Er hatte sich zwar schon vor der Fusion weitestgehend aus der aktiven Berufstätigkeit zurückgezogen, war aber noch bis wenige Wochen vor seinem Tod beinahe täglich ins Büro gekommen. Als wir zum Abschluß unseres ersten Sozietätsjahres im Dezember 1990 seinen 80. Geburtstag feierten, spürte jeder, daß er voller Stolz der Senior unserer Sozietät war.

Alex Meyer-Köring und unsere beiden weiteren Namensgeber Constantin Privat und Jürgen v. Danwitz waren viele Jahre zeitgleich standespolitisch engagiert. Alex Meyer-Köring war von 1953 bis 1975 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln, bis er anschließend für fünf Jahre zum Richter am Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen berufen wurde. Jürgen v. Danwitz wurde 1973 zum Vorsitzenden des Bonner Anwaltvereins und im selben Jahr in den Kammervorstand gewählt. Constantin Privat wählte die Kammerversammlung 1975 als Nachfolger für Alex Meyer-Köring in den Vorstand; 1985 wurde er Vizepräsident. Keiner von uns hatte sich hierzu gedrängt, sich ganz im Sinne der „Gründungsväter“ diesen Aufgaben aber auch nicht entziehen wollen. Mit der Fusion stand für uns indes außer Frage, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft von zwei Sozien im Kammervorstand nicht von Dauer sein könne. Da Constantin Privat dem Präsidium der Kammer angehörte, ergab es sich von selbst, daß Jürgen v. Danwitz nach Ablauf seiner Wahlperiode 1993 nicht erneut kandidierte. Zwei Jahre später wurde Dr. Constantin Privat als erster Bonner Anwalt überhaupt zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln gewählt, die ihn nach Ablauf seiner Amtszeit 2001 zu ihrem Ehrenpräsidenten ernannte.

Standespolitisch waren diese Jahre insbesondere durch zwei grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 geprägt, wonach die von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts nicht mehr zur Auslegung und Konkretisierung der anwaltlichen Berufspflichten herangezogen werden konnten. Was der deutschen Anwaltschaft als ihr Standesrecht bis dahin mehr oder weniger heilig gewesen war und die tägliche Arbeit der Rechtsanwaltskammern maßgeblich bestimmt hatte, war von jetzt auf gleich weggefallen. Die Rechtsanwaltskammer Köln fühlte sich in besonderem Maße betroffen, weil einer der Ausgangsfälle einen Vorgang in Köln betraf. Zwischen einem sehr angesehenen Konkursrichter

II.

Historie

II.

Historie

und einem ständig als Konkursverwalter tätigen Anwalt herrschte nach früherer persönlicher Freundschaft Streit. In einem Schriftsatz hatte der Rechtsanwalt das Verhalten des Richters mit Formulierungen charakterisiert, die der Kammervorstand als „unsachlich“ gerügt hatte; eine Auffassung, der sich das Anwaltsgericht im Rechtsmittelverfahren angeschlossen hatte.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lösten einen Schock aus, zumal Köln geradezu als Hort der überbrachten Grundsätze des anwaltlichen Standsrechts galt. Mit der Wahl von Dr. Constantin Privat zum Kammerpräsidenten sah die Mehrheit des Vorstands die Dinge aber alsbald mit rheinischer Gelassenheit. Die aufgrund der neuen Rechtslage nach und nach großzügigere Praxis der Kammer sprach sich bald herum. Denn das Vermessen von Praxis-schildern, Zeitungsanzeigen und Telefonbucheinträgen, das kleinliche Herum-kritisieren an in der Hitze des Gefechts geschriebenen oder gesprochenen harten Worten gehörten nun der Vergangenheit an. Zu einem allgemeinen *laissez faire* ließ sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln aber durch den Zeitgeist nicht verleiten. Auf dem höchst umstrittenen Gebiet der Werbung nahm der Kammervorstand ab 1995 einen zunehmend sehr liberalen Standpunkt ein und war damit anderen Kammern streckenweise weit voraus. Rechtssicherheit indes wurde erst Jahre später durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 und die Berufsordnung und Fachanwaltsordnung geschaffen, die von der Satzungsversammlung am 29. November 1996 verabschiedet wurde. Selbst wir hatten jetzt keine Bedenken, daß Reiner Schäfer-Gölz den Berliner und Andreas Jahn den Bonner Halbmarathon 2001 in Trikots mit dem Aufdruck „www.mkvdp.de“ mitliefen.

Als Kammerpräsident gehörte Dr. Constantin Privat der Satzungsversammlung (ohne Stimmrecht) als geborenes Mitglied an. Wenngleich sich die Mitglieder der Versammlung aus dem Kölner Bezirk in den Beratungen durch besonders qualifizierte Beiträge hervortaten, soll eine Anekdote hier nicht verschwiegen werden: breiten Raum beanspruchte der Wunsch der weiblichen Versamm-lungsmitglieder, durchgängig geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden oder stets von „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“ zu sprechen. Sie gaben dieses ebenso verständliche wie mit den Mitteln der deutschen Sprache nur mühsam zu bewältigende Anliegen erst auf, nachdem eine klärende Fassung der Präambel gefunden worden war und zuvor die unernste Anregung unseres Soziums, durchgängig von Rechtsanwältinnen zu sprechen und am Schluß einzu-fügen, daß „Rechtsanwältin im Sinne der Berufsordnung auch der Rechtsanwalt ist“, (erwartungsgemäß) keinen Zuspruch gefunden hatte.

Neben den zwölf Anwältinnen und Anwälten, die in den seit der Fusion vergan-genen 16 Jahren in unsere Sozietät eingetreten sind, wuchs auch die Zahl der nichtjuristischen Mitarbeiterinnen. Zur Zeit sind in den beiden Büros 22 Ange-stellte tätig, und zwar mit wenigen Ausnahmen Rechtsanwaltsfachangestellte, die fast alle schon seit Beginn ihrer Ausbildungszeit bei uns bzw. in einer der beiden Altsozietäten beschäftigt waren; eine von ihnen seit 30 Jahren und fünf seit mehr als 20 Jahren. Nicht erst heute, da die Suche nach einem Ausbildungs-platz für junge Menschen schwierig geworden ist, sondern auch früher schon war es für die Altsozietäten eine verpflichtende Tradition, Rechtsanwaltsgehil-finnen – heute: Rechtsanwaltsfachangestellte – auszubilden. Im Augenblick sind bei uns sechs „Azubis“ beschäftigt. Es gab aber in der Vergangenheit auch Jahre, in denen kein Lehrstellenmangel, sondern ein deutlicher Lehrlingsmangel herrschte. Daß es hier nicht zu Auswüchsen kam, ist allein dem solidarischen Verhalten der Bonner Anwälte zu verdanken. Man hielt sich an die von der Mit-gliederversammlung des Bonner Anwaltvereins empfohlene Lehrlingsvergütung und akzeptierte Ende der siebziger Jahre auch den Beschluß, daß jeder Bonner Anwalt grundsätzlich nur einen Lehrling ausbilden solle.

Wo Menschen zusammenarbeiten, werden sie wirklich erfolgreich nur sein, wenn sich jeder fordert, aber gleichermaßen auf den anderen Rücksicht nimmt und ihm vertrauen kann. Fehlte es hieran, würde bei uns kein solch gutes Arbeitsklima herrschen und würden wir auch nicht immer wieder von Mandan-ten hören, man spüre förmlich, wie in der Kanzlei mit offensichtlicher Freude gearbeitet werde. Vor 40 Jahren hat Frau Nicklas, die oben schon einmal zitierte Sekretärin von Dr. Hans Hennekeuser, anlässlich eines Betriebsausfluges als „Loreley“ gereimt:

*„Das ist die Firma, die ich gerne
belauschend sah aus weiter Ferne;
was ich dabei erfreulich fand:
Es knüpft ein menschlich echtes Band
die Chefs und ihre Mitarbeiter.
So soll es bleiben stets und heiter,
das wünscht mit einem Gruß dabei
von ihrem Fels die Loreley“*

II.

Historie

II.

Historie

Wir verdanken es nicht zuletzt der Toleranz der Mitarbeiterinnen, daß zu ihnen auch in der heutigen Sozietät ein gleiches persönliches Vertrauensverhältnis besteht, wie dieses für die Altsozietäten kennzeichnend war. In den seit der Fusion vergangenen Jahren ist uns allerdings auch immer wieder bewußt geworden, daß dieses vertrauensvolle Miteinander in einer größer werdenden Sozietät keine Selbstverständlichkeit ist, sondern täglich gelebt und gepflegt werden muß, weil andernfalls der Integration weiterer Partner schnell Grenzen gesetzt sind. Wir versuchen deshalb auch, wachsam darauf zu achten, daß sich keine Verstimmungen entwickeln und wo sich solche dennoch zeigen, sie sofort zu bereinigen. Auch wenn das nicht immer gleich gelingt, so kommt es sicher nicht von ungefähr, daß unsere Mitarbeiterinnen ein echtes „Wir-Gefühl“ mit unserer Sozietät verbindet.

Wie das Maß des innerbetrieblichen Vertrauens eine Sozietät kennzeichnet, so ist außerbetriebliches Vertrauen Basis unserer anwaltlichen Tätigkeit. „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser“ lautet denn auch die Werbe-Aktion, mit der der Deutsche Anwaltverein der drohenden Konkurrenz durch Nichtjuristen bei der Rechtsberatung und insbesondere auch der „Anwaltsschwemme“ begegnen will, von der wir seit Mitte der achtziger Jahre sprechen. Damals aber gab es in der Bundesrepublik (nur) etwa 50.000 Rechtsanwälte; im Jahr unserer Fusion, 1990, waren es bereits 57.000. Als wir im Jahr 2000 das Berliner Büro eröffneten, hatte sich die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte noch einmal nahezu verdoppelt und ist seitdem auf derzeit fast 140.000 weiter angewachsen. Im Vergleich zu dieser dramatischen Erhöhung der Anwaltsdichte erscheinen uns aus heutiger Sicht die Zustände, die die Anwaltschaft Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Überfüllung des Anwaltstandes befürchten ließen, geradezu paradiesisch. Das gilt auch für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln. 1906 waren hier 625 Anwälte zugelassen, während es heute mehr als 10.000 sind. Damals wie heute war es aber nicht nur die Anwaltschaft, die die steigenden Zulassungszahlen mit Sorge erfüllte. Denn Alex Meyer-Köring wurde schon anlässlich seiner Praxiseröffnung 1906 von vielen gefragt, ob es nicht schon zu viele Anwälte in der stillen Pensionärsstadt am Rhein gebe. Seine Antwort: *„Es kommt darauf an, wer zu viel ist.“*

Wir vertrauen darauf, daß keiner der weiteren Anwälte, die in Zukunft in unsere Sozietät eintreten werden, einer von denen sein könnte, der zu viel ist.

III. Die Sozietätsgründer



Dr. Alex Meyer-Köring

Dr. Alex Meyer – den Doppelnamen Meyer-Köring nahmen er und seine beiden Söhne erst im Jahre 1938 an – wurde am 6. November 1878 in Mönchengladbach als Sohn des Bauunternehmers Ludwig Meyer und seiner Ehefrau Augusta, geborene Köring, geboren. Nach der 1897 bestandenen Reifeprüfung immatrikulierte er sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn für die Fächer Philosophie und Rechts- und Staatswissenschaften. Das Studium schloß er am 16. Juli 1901 mit dem ersten juristischen Staatsexamen ab und leistete anschließend den freiwilligen einjährigen Militärdienst. Am 12. März 1906 wurde er mit einer Dissertation über das Thema „Zur Lehre der Gefahrtragung beim gegenseitigen Vertrag“ in Bonn zum Dr. jur. promoviert und bestand noch im selben Jahr am 4. Oktober das große juristische Staatsexamen.

Am 4. Dezember 1906 wurde er als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Bonn zugelassen und eröffnete im Hause Kaiserstraße 35 sein erstes Büro, bis er einige Jahre später das Haus Wilhelmstraße 13 erwarb und nicht nur seine Praxis, sondern auch die Wohnung dorthin verlegte. Der Erste Weltkrieg unterbrach wie bei den meisten seiner Kollegen seine Berufstätigkeit. Ab 31. Januar 1915 wurde er zunächst als militärischer Hilfsrichter, ab 1916 als Intendantursekretär und ab 1917 als Volkswirtschaftlicher Referent des Gouvernements der Festung Köln eingesetzt.

Noch vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt hatte er am 25. Oktober 1906 Maria Jansen geheiratet, die 12 Jahre später verstarb. Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne hervor; einer wurde sein Praxisnachfolger Alex. 1921 heiratete Dr. Alex Meyer-Köring Theodora Friesenhahn, mit der er drei Töchter hatte.

Dr. Alex Meyer-Köring engagierte sich vielfältig für die Belange der Stadt Bonn, der er nicht nur als Anwalt jahrzehntelang verbunden war. So war er nach dem Ersten Weltkrieg für einige Jahre ehrenamtlicher Vorsitzender des Gewerbegerichts und des Mieteinigungsamtes und gehörte zugleich dem städtischen Juristenausschuß an. Nachdem man die Amtsinhaber ausgewiesen hatte, übernahm er während der Besatzungszeit vorübergehend die Funktion eines Beigeordneten der Stadt und verwaltete in dieser Zeit vor allem das Grundstücksdezernat, bis er schließlich seine Anwaltspraxis wieder eröffnen konnte.

Ein neuer Stadtverordneter.

Rechtsanwalt Dr. Alex Meyer.

Das durch den Tod des Herrn Koch freigewordene Stadtverordnetenamt in der Zentrumsfraktion ist dem Rechtsanwalt Dr. Alex Meyer übertragen worden. Herr Dr. Meyer hat sich zur Annahme des Amtes bereit erklärt.

Dr. Alex Meyer ist 50 Jahre alt. Er stammt aus M.-Gladbach, ist aber schon seit dem Jahre 1906 in Bonn als einer der bekanntesten Rechtsanwälte tätig, also infolge seiner jahrzehntelangen Zugehörigkeit zur Stadt Bonn und auch infolge seines Berufes mit den Bonner Verhältnissen auf das Genaueste vertraut. Bis zur Errichtung des Arbeitsgerichts war Dr. Meyer acht Jahre lang zuerst stellvertretender Vorsitzender, dann Vorsitzender des Gewerbegerichts, eine Zeitlang hat er auch das Mieteinigungsamt geleitet, und während der Ausweisung mehrerer Mitglieder der Stadtverwaltung war er anderthalb Jahre lang Hilfsdezernent der Stadt Bonn, er verwaltete vor allem das Grundstücksdezernat. Seit über einem Jahrzehnt gehört Dr. Meyer auch dem städtischen Juristenausschuss an. Selbstverständlich ist er seit Jahrzehnten ein eifriges Mitglied der Zentrumspartei. Auch dem Zentralvorstand des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Gladbach gehört Dr. Meyer an, ferner ist er stellvertretender Vorsitzender im Zentralvorstand des Vorwärtsvereins in Bonn.

Von 1916 bis zu deren Auflösung im Jahre 1933 war Dr. Alex Meyer-Köring Mitglied der Zentrumspartei, für die er ab 1929 dem Stadtrat angehörte.

Von 1931 bis 1933 war er Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln. Seine standhafte Weigerung, der NSDAP beizutreten, tat seinem Erfolg keinen Abbruch, sonder erhöhte sogar sein Ansehen. Am 17. Februar 1940 schlug ihn der – selbstverständlich nationalsozialistische – Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Dr. Diedrich, zur Verleihung des Titels „Justizrat“ vor mit der Begründung, er habe „durch die auf vornehmer Gesinnung beruhende Art seiner Berufsausübung bei Gericht, Kollegen und rechtsuchender Bevölkerung ein außergewöhnliches Ansehen verbunden mit hoher Achtung vor der Persönlichkeit erworben“. Die damaligen Machthaber folgten diesem Vorschlag allerdings nicht.

Dr. Alex Meyer-Köring war vorwiegend auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig; er vertrat zahlreiche Bonner Unternehmen und Institutionen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde er am 24. September 1945 erneut als Rechtsanwalt zugelassen. Am 14. Oktober 1946 verstarb er im Alter von 67 Jahren.

III.

Die Sozietätsgründer

Auschnitt
aus der *Lebensgeschichte des Reichs-Notarars...*
Nr. 33. . . vom . . . 2. 1929.



Dr. Peter Gilles

1947

Dr. Peter Gilles wurde am 20. Juni 1885 in Beuel geboren, wo sein Vater eine Ziegelei besaß. Nach dem Abitur am Königlichen Gymnasium in Bonn, dem heutigen Beethoven-Gymnasium, studierte er von 1904 bis 1907 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn Rechts- und Staatswissenschaften, unterbrochen durch ein Semester in Heidelberg. 1907 bestand er das Referendar-Examen und promovierte ein Jahr später an der Universität Erlangen mit der Dissertation „Die Elektrizität und ihre Stellung im Straf- und Zivilrecht“ zum Doktor jur.. Den anschließenden einjährigen freiwilligen Militärdienst beendete er als Unteroffizier. Im Jahre 1912 folgte das Assessorexamen; am 31. Januar 1913 wurde er am Amts- und Landgericht Bonn als Rechtsanwalt zugelassen.

Dr. Peter Gilles nahm an beiden Weltkriegen teil. Im Ersten Weltkrieg erwarb er sich als Feldartillerist das Eiserne Kreuz Erster und Zweiter Klasse. Im Zweiten Weltkrieg war er Justitiar beim Luftgaukommando Münster und wurde dort als Major der Reserve entlassen. Als die Kirchensteuern noch durch die Gemeinden eingezogen wurden, war Dr. Peter Gilles lange Jahre stellvertretender Vorsitzender der Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden und anschließend mehr als 30 Jahre Mitglied im Kirchenvorstand der Münster-Gemeinde. Viele Jahre gehörte er dem Aufsichtsrat der Volksbank Beuel an und war vielfältig ehrenamtlich engagiert. Neben weiteren zahlreichen Ehrungen für seine Verdienste um die Allgemeinheit war er Komtur des Gregoriusordens.

Als Anwalt machte Dr. Peter Gilles sich vor allem als Strafverteidiger einen Namen und war auch in der nationalsozialistischen Zeit bekannt für seine aufrechte Haltung, die er in diesen Jahren durch die Übernahme risikvoller Verteidigungen, nicht zuletzt vor dem berüchtigten Volksgerichtshof in Berlin, bewies. Wegen seines freundlichen Wesens und seines Humors im Kreis seiner Kollegen sehr beliebt, trug ihm seine bis ins hohe Alter andauernde rastlose Aktivität in der Anwaltschaft den Spitznamen „Perpetuum Mobile“ ein. Am liebsten aber war ihm der Wahlspruch: „Auch der Herrgott will es, geht zu Peter Gilles!“

Dr. Peter Gilles starb am 5. Juni 1972, wenige Tage vor seinem 87. Geburtstag. Seine Frau war sehr früh verstorben und er im Zeitpunkt seines Todes mehr als 40 Jahre Witwer gewesen. Er hatte zwei Kinder, eine Tochter und einen Sohn, Dr. Eberhard Gilles, den er 1946 als Partner in seine Praxis aufgenommen hatte, der sich dann aber acht Jahre später entschied, ein Notariat in Köln zu übernehmen. Beinahe 70-jährig nahm Dr. Peter Gilles dies aber nicht etwa zum Anlaß, sich aus dem aktiven Berufsleben zurückzuziehen. Im Gegenteil kam er bis zu seinem Tod noch regelmäßig in sein Büro.



Dr. Hans Hennekeuser
1956

Dr. Hans Hennekeuser wurde im Jahr der Gründung unserer Anwaltspraxis am 1. März 1906 in Essen als Sohn eines Bankdirektors geboren. Der Beruf des Vaters verschlug die Familie nach Bonn, wo Dr. Hans Hennekeuser das Städtische Gymnasium – das heutige Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium (kurz: EMA) – besuchte und 1924 nach bestandener Reifeprüfung zunächst eine Lehre als Bankkaufmann absolvierte. Anschließend studierte er in Bonn, Genf und Köln Rechts- und Staatswissenschaften und hat nach bestandenen Referendarexamen 1930 mit einer Dissertation über das Thema „Die rechtliche Bedeutung der Umschreibung im Giroverkehr“ zum Dr. jur. promoviert. Am 13. Januar 1931 wurde Dr. Hans Hennekeuser wenige Wochen nach seinem Assessorexamen am Amts- und Landgericht Bonn als Rechtsanwalt zugelassen und eröffnete seine Anwaltspraxis im Hause Wilhelmstraße 24.

Anfang 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Der Krieg führte ihn nach Rußland und schließlich nach Griechenland, wo er in Gefangenschaft geriet, aus der er aber bereits wenige Monate nach Kriegsende entlassen wurde und deshalb schon Anfang 1946 seine Anwaltspraxis wieder eröffnen konnte.

Dr. Hans Hennekeuser war wie Dr. Peter Gilles „Bavare“ und bereits während seiner Referendarzeit in dessen Praxis tätig gewesen. Es war deshalb nahe liegend, daß Dr. Peter Gilles, der nach dem Ausscheiden seines Sohnes nicht wieder Einzelanwalt sein wollte, sich 1954 mit Dr. Hans Hennekeuser soziierte. Sie waren die erste Bonner Sozietät, die nicht aus Vater und Sohn bestand. Die gemeinsame Praxis hatte einen großen Mandantenkreis und zwar auch unter den Landwirten des Vorgebirges, woraus sich vielfältige Mandate im Landwirtschaftsrecht und im Enteignungsverfahren ergaben. Schwerpunkte waren neben strafrechtlichen Mandaten u.a. auch Wiedergutmachungs- und Versicherungsmandate.

Dr. Hans Hennekeuser war ein musischer Mensch. Er liebte Musik und Theater und war zudem ein nicht nur im Freundeskreis gefragter Kenner der Weinanbaugebiete Rhein-Hessen und Mosel. Schon bald nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft stellte er sich dem Kirchenvorstand von St. Remigius zur Verfügung, um beim Wiederaufbau dieser kriegszerstörten Altstadtpfarre tatkräftige Hilfe zu leisten. Nicht weniger nachhaltig war sein Einsatz für seine Studentenverbindung. Dr. Peter Gilles und ihm war es 1948 nach zähem Ringen gelungen, die Rückübertragung des von den nationalsozialistischen Machthabern enteigneten Verbindungshauses durchzusetzen, das er beinahe 30 Jahre mit großem Geschick verwaltete. Dr. Hans Hennekeuser verstarb am 6. Mai 1977.



Alex Meyer-Köring
1966

Alex Meyer-Köring wurde am 23. Mai 1910 in Bonn geboren. Er war der „geborene“ Sozios und Nachfolger seines Vaters. Sein Studium absolvierte er in Bonn und Innsbruck. Bereits 1931 legte er das Erste Juristische Staatsexamen ab und trat nach erfolgreichem Abschluß des Zweiten Staatsexamens 1935 im Alter von 24 Jahren als Sozios in die väterliche Rechtsanwaltspraxis ein. 1939 wurde seine berufliche Laufbahn durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Kurz vor Ende des Krieges geriet er als Oberleutnant bei den Kämpfen um Berlin noch in russische Kriegsgefangenschaft und wurde in ein Kriegsgefangenenlager bei Moskau gebracht, aus dem er jedoch entfliehen konnte und auf abenteuerlichen Wegen noch vor Weihnachten 1945 nach Bonn zurückkehrte.

Als politisch Unbelasteter wurde er bereits im Februar 1946 wieder als Anwalt zugelassen. Nach dem frühen Tod seines Vaters am 4. Oktober 1946 war er beinahe 20 Jahre als Einzelanwalt tätig, bis er 1965 eine Sozietät mit Dr. Constantin Privat begründete.

Alex Meyer-Köring war ein ausgesprochen erfolgreicher Anwalt, den seine angeborene Bescheidenheit aber davon abhielt, sich in der Öffentlichkeit auszustellen. Diese Haltung behielt er auch bei als Verteidiger in einigen aufsehen-erregenden Strafverfahren, wie unter anderem im Contergan-Verfahren.

Für Alex Meyer-Köring war es eine Selbstverständlichkeit, sich für ehrenamtliche Funktionen zur Verfügung zu stellen. Er war lange Jahre Prüfer im Ersten Juristischen Staatsexamen und Mitglied des Vorstandes des Bonner Anwaltvereins. Von 1951 bis 1975 gehörte er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln an, anschließend war er für fünf Jahre Richter am Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen. Er war aber nicht nur standespolitisch, sondern auch im sozialen und kulturellen Leben in Bonn engagiert. So gehörte er viele Jahre dem Kuratorium des Johanneshospitals, dem Vorstand des Borromäusvereins und dem Vorstand des Vereins Beethovenhaus Bonn an, eine ehrenamtliche Tätigkeit, die ihm ganz besonders am Herzen lag und der sich unsere Sozietät auch weiterhin verpflichtet weiß.

Nicht zuletzt war Alex Meyer-Köring ein musischer Mensch, der vor allem klassische Musik liebte und selbst musizierte; er spielte gut Cello.

Nachdem er sich bereits einige Jahre zuvor aus der aktiven Berufstätigkeit zurückgezogen hatte, verstarb er am 10. September 1997 im Alter von 87 Jahren.